

1. Einleitung

Als vermutlicher Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 2 Ziffer 11 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) ist die GR Asset Management mit hoher Wahrscheinlichkeit verpflichtet, Transparenz zu

- Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken¹ und
- nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmen²

zu schaffen. Die entsprechenden Informationen können dem vorliegenden Dokument entnommen werden. Eine Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale in den von der GR Asset Management GmbH beratende Fonds erfolgt nicht für alle Fonds. Für diese werden die entsprechenden Informationen nach Art. 10 der Offenlegungs-Verordnung veröffentlicht, die unter dem jeweiligen Fonds abgerufen werden können.

a) Was versteht man unter „Nachhaltigkeitsrisiken“?

Als Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne von Artikel 2 Ziffer 22 der Offenlegungs-Verordnung wird ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Diese Effekte können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des jeweiligen von der GR Asset Management GmbH beratenden Fonds sowie auf die Reputation der des Unternehmens auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Unternehmen, in die investiert wird, können physischen Risiken des Klimawandels unterliegen wie z. B. Temperaturschwankungen, Anstieg des Meeresspiegels etc.

b) Was versteht man unter „Nachhaltigkeitsfaktoren“?

Als Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Ziffer 24 gelten „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“.

c) Was sind „ESG-Faktoren“?

Unter „ESG“ werden die Faktoren wie Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zusammengefasst. Die Abkürzung stammt aus den englischen Begriffen

„Environmental“, „Social“ und „Governance“. ESG-Faktoren können sich unter anderem auf die folgenden beispielhaft aufgeführten Themen beziehen:

Environmental - Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Social - Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards
- (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte beziehungsweise Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

(Corporate) Governance - Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Geschäftsleitung
- GF-Vergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

2. Strategien der GR Asset Management GmbH für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen²

Die ESG Risiken sind bei dem Advisory der beratenden Fonds durch die GR Asset Management GmbH nicht relevant.

¹) Gemäß Artikel 3 der Offenlegungs-Verordnung

²) Gemäß Artikel 4 der Offenlegungs-Verordnung

3. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens²

a) Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren.

Bei nahezu allen von der GR Asset Management GmbH beratenden Fonds wird sich bemüht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (sogenannte „principle adverse impacts“ („PAI s“)) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung kann aber mit hoher Wahrscheinlichkeit in seltenen Fällen gewährleistet werden.

Die Möglichkeit zur systematischen Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der verfügbaren Datenqualität ab. Diese kann sich je Anlageklasse unterscheiden. Zudem können Daten für einen einzelnen Emittenten nicht in einem ausreichenden Umfang vorhanden sein. Ferner können diese Daten auf Schätzungen beruhen. Die aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen entsprechen denen, die im Anhang/ Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vom 6. April 2022 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten genannt sind.

Diese lauten:

01. THG Emissionen
02. CO₂ –Fußabdruck
03. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
04. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
05. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
06. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
07. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
08. Emissionen in Wasser
09. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC- Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
15. THG Emissionsintensität (Staatsanleihen PAIs)
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen (Staatsanleihen PAIs)
17. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂ -Emissionen (freiwillig).
18. Fehlende Sorgfaltspflicht (freiwillig)

Bei der Berücksichtigung wird sich bemüht, die Unternehmens- und ESG-Ziele in Einklang zu bringen. Eine Gewährleistung aller Ziele gerecht zu werden, kann nicht garantiert werden.

b) Beachtung eines Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung

Als Mitglied des EdW hat sich die GR Asset Management GmbH selbst einen Art Code of Conduct auf eine gute Corporate Governance verschrieben.

4. Überprüfung und Aktualisierung der Nachhaltigkeitspolitik.

Diese Nachhaltigkeitspolitik unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung durch die Geschäftsleitung und wird von regulatorischen Anforderungen und etwaigen Prozess- und Strategieanpassungen aktualisiert.

Die jeweils aktuell gültige Fassung der Nachhaltigkeitspolitik wird auf der Webseite der GR Asset Management GmbH veröffentlicht.

1) Gemäß Artikel 3 der Offenlegungs-Verordnung
2) Gemäß Artikel 4 der Offenlegungs-Verordnung